
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



21. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 23.09.2014

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreistages am 17.09.2014 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 3-7
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bestimmung von Kriegsstätten im Landkreis Dahme-Spreewald vom 17.09.2014 8-9

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)

- Wasserversorgungsbeitragssatzung 10-19

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD****Sitzung des Kreistages am 17.09.2014
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 203, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1 Neubestellung von Mitgliedern des Kreissenorenbeirates zur Mitwirkung im Kreisausschuss sowie im Gesundheits- und Sozialausschuss, Vorlage 2014/089

Der Kreistag beschließt:

1. Herrn Wolfgang Grunert und Frau Bärbel Schmidt als seine Stellvertreterin werden mit Wirkung vom 18.09.2014 die gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages vorgesehenen Rechte des Kreissenorenbeirates für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreisausschusses für die laufende Kommunalwahlperiode eingeräumt.
2. Herr Horst Brodatzki und in seiner Abwesenheit Frau Melitta Büttner werden mit Wirkung vom 18.09.2014 die gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages vorgesehenen Rechte des Kreissenorenbeirates für die Teilnahme an den Sitzungen des Gesundheits- und Sozialausschusses für die laufende Kommunalwahlperiode eingeräumt.
3. Die im Rahmen der Teilnahme an den o. g. Sitzungen anfallenden Auslagen werden auf Antrag nach den für die Mitglieder der Ausschüsse geltenden Grundsätzen der Aufwandsentschädigungssatzung erstattet.

2 Bestellung von Vertretern des Landkreises in die Wasser- und Bodenverbände, Vorlage 2014/085

Der Kreistag bestellt folgende Bedienstete der Kreisverwaltung als Vertreter des Landkreises in die Verbandsversammlungen der Wasser- und Bodenverbände:

- 1. Wasser- und Bodenverband „Dahme Notte“:**
Vertreter: Herr Helge Albert (SGL -67-)
Stellvertreter: Herr Wolfgang Braschwitz (AL -67-)
- 2. Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme / Berste“:**
Vertreter: Herr Wolfgang Braschwitz (AL -67-)
Stellvertreter: Herr Helge Albert (SGL -67-)
- 3. Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“:**
Vertreter: Herr Helge Albert (SGL -67-)
Stellvertreter: Herr Wolfgang Braschwitz (AL -67-)
- 4. Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“:**
Vertreter: Herr Wolfgang Braschwitz (AL -67-)
Stellvertreter: Herr Helge Albert (SGL -67-)
- 5. Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“:**
Vertreter: Herr Jürgen Bock (SB unterer Wasserbehörde)
Stellvertreter: Frau Mareike Block (SB unterer Wasserbehörde)
- 6. Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“**
Vertreter: Frau Mareike Block (SB unterer Wasserbehörde)
Stellvertreter: Herr Jürgen Bock (SB unterer Wasserbehörde)

3 Bestellung von Vertretern des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen, Vereinen, Zweckverbänden und sonstigen Einrichtungen

hier:

1. **Polizeibeirat der Polizeidirektion Süd**
2. **Benennung von Mitgliedern für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben**
3. **Neubenennung eines sachkundigen Einwohners in den Regionalbeirat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Vorlage 2014/063-1**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Polizeibeirat der Polizeidirektion Süd:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
SPD/Grüne	Dr. Manfred Sternagel	Jürgen Mertner
CDU/Bauern	Joachim Kolberg	Dieter Dittrich
DIE LINKE.	Falko Brandt	Karin Weber

2. Der Kreistag benennt für die Dauer der neuen Amtsperiode folgende Mitglieder für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben:

Fraktion	Mitglied
SPD/Grüne	Wolfgang Luchmann
	Lothar Treder-Schmidt
CDU/Bauern	Margret Keller
DIE LINKE.	Karin Weber

3. Der Kreistag benennt für die Dauer der Wahlperiode folgenden sachkundigen Bürger für den Regionalbeirat Dahme-Spreewald der MBS

Fraktion	sachkundiger Bürger
CDU/Bauern	Sebastian Erxleben

4 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bestimmung von Kriegsstätten im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2014/090

Der Kreistag beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Bestimmung von Kriegsstätten im Landkreis Dahme-Spreewald.

5 Petition zur Einrichtung eines Ausländerbeirates, Vorlage 2014/091

Der Kreistag beschließt

Die Petition wird in den Gesundheits- und Sozialausschuss verwiesen.

6 Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2014, Vorlage 2014/081

Der Kreistag beschließt den Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2014 in der vorliegenden Fassung.

7 Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen/Gremien, Vorlage 2014/071

- **Berufung eines neuen sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus**
- **Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit**
(Antrag der Fraktion CDU/Bauern)

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Henriette Kersten wird anstelle von Herrn Frank Kerber als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus berufen.
2. Herr Marco Sell wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit berufen.

8 Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen/Gremien, Vorlage 2014/072

- **Benennung von zwei weiteren stellvertretenden Mitgliedern in den Kreisausschuss (Antrag der AfD-Fraktion)**

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Norbert Kleinwächter wird als 2. stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss bestellt.
2. Herr Steffen Kotré wird als 3. stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss bestellt.

9 Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien, Vorlage 2014/096

- Benennung eines neuen stimmberechtigten Mitgliedes in den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus
- Benennung eines neuen 1. Stellvertreters in den Ausschuss für Bauen und Umwelt
- Benennung eines neuen 2. Stellvertreters in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
- Benennung eines neuen 2. Stellvertreters in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Antrag der Fraktion UBL/Wir für KW)

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Michael Reimann wird anstelle von Herrn Stefan Puchert als neues stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus berufen.
2. Herr Michael Reimann wird anstelle von Herrn Stefan Puchert als erstes stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Bauen und Umwelt berufen.
3. Herr Michael Reimann wird anstelle von Herrn Stefan Puchert als zweites stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur berufen.
4. Herr Michael Reimann wird anstelle von Herrn Stefan Puchert als zweites stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit berufen.

10 Einbeziehung der Abgeordneten in den Umbau und die Gestaltung des Sitzungssaales des Kreistages, Vorlage 2014/093

Der Kreistag beschließt:

Unter Leitung des Vorsitzenden des Kreistages wird eine Arbeitsgruppe aus bis zu 2 Mitgliedern je Fraktion gebildet.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bestimmung von Kriegsstätten im Landkreis Dahme-Spreewald

vom 17.09.2014

Aufgrund der §§ 26 und 27 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten (Kriegsstättenverordnung) vom 31. März 2014 (GVBl. II/14 [Nr. 20]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 17.09.2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Als Kriegsstätten werden folgende räumlich umgrenzte in der Anlage kartographisch abgebildete Gebiete bestimmt.

Das Gebiet erstreckt sich auf

- a) das gesamte Amt Schenkenländchen (vgl. A der Anlage) und
- b) umfasst die Orte Prieros, Kolberg und Streganz der Gemeinde Heidesee. Das Gebiet beginnt an der Amtsgrenze des Amtes Schenkenländchen, führt nördlich des Schmöldesees und Huschteseesees entlang bis zur Ortschaft Prieros, setzt sich nördlich des Langen Sees bis zur Ortschaft Blossin und südlich des Wolziger Sees bis zur Kreisgrenze und dieser folgend bis zum Gebiet des Amtes Schenkenländchen fort (vgl. B der Anlage).

§ 2

Die Verbote gemäß § 1 der Kriegsstättenverordnung vom 31. März 2014 gelten für die in § 1 genannten Kriegsstätten im Landkreis Dahme-Spreewald.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), 18.09.2014



S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Bestimmung von Kriegsstätten im Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 18.09.2014



Loge
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN
--

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Wasserversorgungsbeitragssatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I. S. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. S. 2), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I. S. 30) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **04. September 2014** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragssatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistungen
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Ablösung durch Vertrag
§ 11	Umsatzsteuer
§ 12	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 13	Anzeigespflicht
§ 14	Datenverarbeitung
§ 15	Ordnungswidrigkeiten
§ 16	Sprachform
§ 17	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).
 - b) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausschließlich der Kosten für den Hausanschluss.

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Beitragsverteilung ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der beitragspflichtigen Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor (Abs. 3).
- (2) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 - a) die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche.
 - c) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - d) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die im Innenbereich liegende Grundstücksfläche.
 - e) die teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt.
 - f) die über die sich nach den Buchstaben a. bis e. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Versorgungsleitung zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
 - h) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

- i) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.

Die Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.

- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) Im Versorgungsgebiet WAVAS

aa)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
bb)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
cc)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,00
	und für jedes weitere Geschoss weitere	0,50

b) Im übrigen Verbandsgebiet des MAWV

aa)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
bb)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
cc)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
	und für jedes weitere Geschoss weitere	0,25.

- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan neben der zulässigen Grundfläche nur die Baumasse in Kubikmeter festgesetzt ist, das Ergebnis folgender Berechnung: Baumasse geteilt durch zulässige Grundfläche geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- g) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn im Fall von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) bis f) überschritten wird.
- h) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine gewerbliche oder sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Lagerplätze, Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- i) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- j) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- l) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
 - a. bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - c. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

- d. bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze), die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e. bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- m) soweit kein Bebauungsplan besteht, bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man Abs. 5 b) entsprechend anwendet.
- n) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss.
- o) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt

- im Versorgungsgebiet WAVAS: 0,71 €
- im übrigen Verbandsgebiet 0,96 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 S. 1 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 12

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 12 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 12 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 13 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 13 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 16 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 05. September 2014

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 04.09.2014 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungsbeitragssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 05. September 2014

Sczepanski
Verbandsvorsteher